

Das aktuelle Nachbarrecht für Gartenbesitzer

nach der Gesetzesänderung vom 12.02.2014

Zum 12.02.2014 ist das Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetz (NRG) in Kraft getreten. In der vorliegenden Zusammenfassung wurden vor allem die für den Klein- und Hobbygärtner relevanten Bestimmungen berücksichtigt.

Bei toten Einfriedungen ist bis zur Höhe von 1,5m nur ein Abstand einzuhalten, wenn das angrenzende Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird. Bei sonstigen Grundstücken besteht - außer bei Drahtzäunen und Schranken - erst über 1,5m Höhe eine Abstandspflicht in der Mehrhöhe.

Wesentliche Änderungen bestehen in der Heckenhöhe. Bei einer Heckenhöhe bis zu 1,80m ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Bei Hecken über 1,80m Höhe vergrößert sich der Abstand um die Mehrhöhe (z.B. bei einer 2m hohen Hecke beträgt der Grenzabstand $0,5m + 0,2m = 0,7m$).

Die Rückschnittspflicht von Hecken über 1,80m bleibt bestehen, ausgenommen ist der Zeitraum vom 1. März bis 1. Oktober.

Bei Spalieren ist bis zu einer Höhe von 1,80m kein Abstand einzuhalten. Bei höheren Spalieren entspricht der Grenzabstand der Mehrhöhe über 1,80m. Bei flächenhafter Ausdehnung werden Spaliere wie Hecken eingeordnet.

Für Obst-, Zier- und Nadelgehölze gibt es keine wesentlichen Änderungen. Obstbäume werden unterteilt nach der Wüchsigkeit der Unterlagen.

Zier-, Nadel- und weitere Laubgehölze sind nach ihrer artgemäßen Wuchsform eingeteilt, zusätzlich sind einige Höhenbegrenzungen zu beachten.

Bei den erforderlichen Grenzabständen wird unterschieden zwischen Innerortslage (I) und Außenbereich (A). Unter dem Begriff Außenbereich versteht man Grundstücke, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. An Grenzen zu landwirtschaftlich und insbesondere weinbaulich genutzten Grundstücken gelten größere Abstände, die hier nicht im einzelnen aufgeführt sind.

Zwischen öffentlichen Straßen/Gewässern und den angrenzenden Grundstücken gilt das genannte NRG nicht, es wird i.d.R. kein Grenzabstand gefordert, ebenso zu nichtgenutztem Umland, Ödland, usw. (im Einzelfall prüfen).

Beseitigungsansprüche aufgrund der neuen Gesetzesfassung verjähren nach 10 Jahren nach in Kraft treten der Neufassung. Wenn die störende Anlage erneuert oder entsprechend ausgebessert wurde, gilt die Verjährung nicht. Die Rückschnittspflicht ist von der Verjährung ausgenommen.

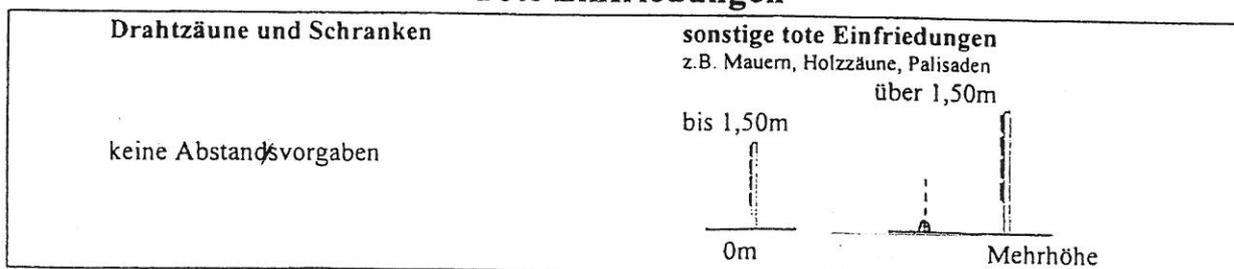
Für detaillierte Informationen empfehlen wir in geeigneter Literatur (z.B. Franz Pelka; Das Nachbarrecht, Ulmer-Verlag) nachzuschlagen oder sich an einen Spezialisten zu wenden.

Grenzabstände

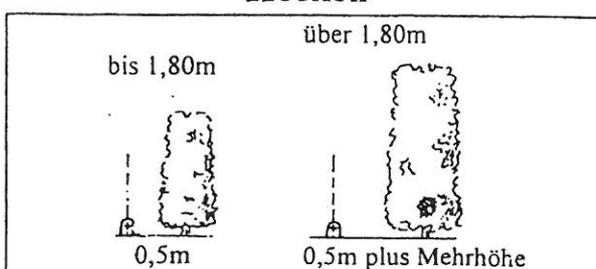
Graphische Zusammenfassung

Wenn nicht anders erwähnt, gilt in Innerortslage (I) und im Außenbereich (A) derselbe Abstand.

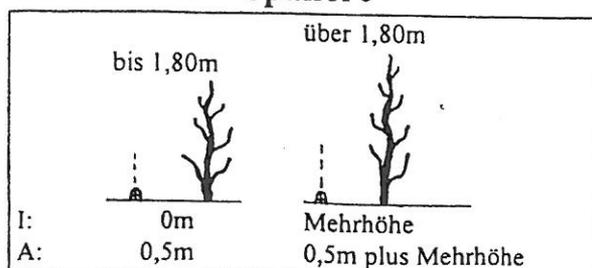
Tote Einfriedungen



Hecken



Spaliere



Obstbäume und -sträucher

Beerensträucher und -stämme
 Brombeere, Himbeere, Kulturheidelbeere,
 Stachelbeere u.ä.

bis 1,80m über 1,80m

I: 0,5m 1m
 A: 0,5m 2m

schwach- bis mittelstarkwachsende Obstbäume
Kern- und Steinobst
 Aprikose, Quitte Mirabelle, Pflaume,
 Pfirsich, Sauerkirsche u.ä. Reneklode, Süßkirsche, u.ä.

bis 4m über 4m

I: 1m² 1,5m² 1,5m²
 A: 2m 3m 3m

Starkwachsende Obstbäume
 unveredelte Walnuß

Süßkirsche
 veredelte Walnuß
 u.ä.

4m 8m

Ziersträucher, Laub- und Nadelbäume

Artgemäß kleine Gehölze, wie Berberitze, Buschrose, Feuerdorn, Forsythie, Ginster, Spiree, Zwergnadelgewächse, u.ä.
Wuchsähnliche zu Obstbäumen, wie Flieder, Goldregen, Haselnuß, Holunder, Kornelkirsche, Schneeball, u.ä.

bis 1,80m über 1,80m bis 4m über 4m

I: 0,5m 1m² 1,5m²
 A: 0,5m 2m 3m

Mittelgroße und schmale Bäume
 Birke, Eberesche,
 Salweide, Weißdorn,
 Weißbuche,
 Zierobstbäume,
 Blaufichte, Thuja,
 u.ä.

I: 4m
 A: 4m

Großwüchsige Laub- und Nadelbäume
 Ahorn, Buche, Eiche, Esche, Kastanie, Linde, Pappel, Platane, div. Nadelbäume, u.ä.

8m 8m

² bei mehr als 3 Einzelpflanzen in Innerortslage gilt der Grenzabstand wie im Außenbereich

I: in Innerortslage
 A: im Außenbereich

Enthält ein Bebauungsplan oder eine sonstige Satzung Festsetzungen über Einfriedungen, Hecken oder Anpflanzungen, so müssen hierfür die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Abstände insoweit nicht eingehalten werden, als es die Verwirklichung der planerischen Festsetzungen erfordert (§ 27 NRG).